

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

**Nur per E-Mail an**

Herrn

Keanu Dölle

@fragdenstaat.de

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

11.06.2021.



**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

**Ihr Antrag vom 10.04.2021; hier eingegangen am 10.04.2021**

### **B e s c h e i d**

Sehr geehrter Herr Dölle,

Ihrem oben genannten Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem IFG zu Dokumenten zum Finanz- und Ausstattungsbedarf des Katastrophenschutzes und der Beschaffungen sowie finanziellen Zuwendungen

**wird nach Prüfung stattgegeben.**

Gebühren werden nicht erhoben.

#### Begründung

Auskunft nach dem Berliner IFG

Anliegend übersende ich Ihnen auszugsweise eine Darstellung der für den Katastrophenschutz vorgesehenen Haushaltsmittel aus den Haushaltsplänen für die

Jahre 2018/2019 und 2020/2021 (vgl. Anlage 1 „Finanzierung Haushalt 2018-2019 und 2020-2021.pdf“).

Wie Sie den Aufstellungen entnehmen können, wurden im Doppelhaushalt 2018/2019 Zuwendungen an die fünf anerkannten privaten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst) zur Abgeltung der ihnen durch ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz entstehenden Aufwendungen in Höhe von jährlich jeweils 61.200,00 € zur Verfügung gestellt.

Im Doppelhaushalt 2020/2021 wurden die Zuwendungen an die fünf anerkannten privaten Hilfsorganisationen deutlich angehoben und es wurden Zuwendungen in Höhe von 700.000,00 € für das Jahr 2020 und in Höhe von 1.000.000,00 € für das Jahr 2021 zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen für die Jahre 2018 - 2020 wurden auch vollständig in Anspruch genommen; mit einer vollständigen Verausgabung der Mittel wird auch für das Jahr 2021 gerechnet.

Eine Aufstellung der finanziellen Zuwendungen (Bundes- und Landesmittel) an die und für Beschaffungen von den privaten Hilfsorganisationen im Rahmen des Katastrophenschutzes für die Jahre 2018 -2020 können Sie der als Anlage 2 anliegenden Tabelle entnehmen (vgl. Anlage 2 „Finanzmittel KatS HiOs 2018-2021.pdf“).

Bezüglich Ihrer Anfrage zum Soll-Ausstattungsbedarf möchte ich auf die Anlage zur Gesamtstärke des Katastrophenschutzdienstes der Verordnung über den Katastrophenschutzdienst (KatSD-VO) vom 20.12.2001, zuletzt geändert am 07.11.2011, verweisen, die eine detaillierte Aufstellung nach Einheiten geordnet (27 Fahrzeuge im ABC-Dienst, 70 Fahrzeuge im Betreuungsdienst, 72 Fahrzeuge im Brandschutzdienst und 98 Fahrzeuge im Sanitätsdienst) vorsieht.

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KatSchDVBERahmen>

Das Berliner Katastrophenschutzgesetz (KatSG) ist umfassend überarbeitet worden. Am 20. Mai 2021 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen. Das Gesetz wird voraussichtlich noch im Juni in Kraft treten. Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes wird die aktuell geltende Verordnung über den Katastrophenschutzdienst (KatSD-VO) angepasst. Zum Umfang der geplanten

Änderungen und Auswirkung auf die Anlage zur Gesamtstärke des Katastrophenschutzdienstes können derzeit jedoch noch keine Auskünfte gemacht werden.

Zum Ist-Ausstattungsbedarf möchte ich auf die als Anlage 3 anliegenden Aufstellungen „Fahrzeugbestand Blatt 1 und 2“ verweisen, welche den fortgeschriebenen Fahrzeugbestand enthält; eine stichtagsbezogene Darstellung ist leider nicht möglich.

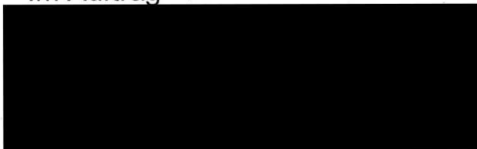
Ebenfalls können Sie geplante Beschaffungen der Anlage 4 „Beschaffungsplanung.pdf“ für die Jahre 2020 und 2021 entnehmen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der Anwendungsbereich des VIG nicht eröffnet ist. Zielrichtung des VIG ist gemäß § 1 die transparente Gestaltung des Marktes, einhergehend mit der Verbesserung des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 14 Abs. 3 Berliner IFG der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Erheben des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



4 Anlagen:

1. Finanzierung im Haushalt 2018-2019 und 2020-2021.pdf
2. Finanzmittel KatS HiOs 2018-2021.pdf
- 3.1 Fahrzeugbestand Blatt 1.pdf
- 3.2 Fahrzeugbestand Blatt 2.pdf
- 4 Beschaffungsplanung.pdf